

Aloisiuskolleg
Privates Gymnasium mit Internat für Mädchen und Jungen
in Trägerschaft des Jesuitenordens

Leitfaden zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Bonn – 6. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einführung | 4 |
| 2 | Definitionen und Informationen | 4 |
| 2.1 | Was ist sexualisierte Gewalt? | 4 |
| 2.2 | Formen von sexualisierter Gewalt | 5 |
| 2.3 | Woran erkenne ich sexualisierte Gewaltanwendung? | 6 |
| 2.3.1 | Wie erheblich sind die Taten – wie schwer wiegen sie? | 8 |
| 2.3.2 | Welche Auswirkungen haben solche Taten auf die Opfer? | 8 |
| 2.4 | Wie gehen Täterinnen und Täter vor? | 9 |
| 3 | Vorgehensweise bei sexualisierter Gewalt | 12 |
| 3.1 | Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter | 12 |
| 3.1.1 | Vorgehen bei Vermutungen und Verdacht gegen Erwachsene sowie bei erwiesener sexualisierter Gewalt | 12 |
| 3.1.2 | Wie gehen wir mit betroffenen Kindern und Jugendlichen um? | 15 |
| 3.2 | Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche | 15 |
| 3.2.1 | Vorgehen bei Vermutungen und Verdacht gegen Kinder und Jugendliche sowie bei erwiesener sexualisierter Gewalt | 15 |
| 3.2.2 | Was ist zu tun, wenn Kinder oder Jugendliche übergriffig werden? | 16 |
| 4 | Prävention | 16 |
| 4.1 | Rechte der Kinder und Jugendlichen zur körperlichen Selbstbestimmung | 16 |
| 4.2 | Regeln und Empfehlungen | 18 |
| 4.2.1 | Selbstverpflichtungen der Leitung des Aloisiuskollegs | 18 |
| 4.2.2 | Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 19 |
| 4.3 | Kinder und Jugendliche stark machen | 20 |
| 4.3.1 | Unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen | 20 |
| 4.3.2 | Sexualpädagogisches Projekt | 21 |
| 4.4 | Ansprechpartner und Fachberater | 21 |
| 4.5 | Auswahl, Fortbildung und begleitende Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 22 |
| 4.6 | Externe Überprüfung | 23 |

Vorwort

Die *cura personalis*, die Sorge um jede Einzelne und jeden Einzelnen, steht im Zentrum der Ignatianischen Pädagogik. Sie ist der Kristallisationspunkt, um den das pädagogische Denken und Handeln, das durch Ignatius von Loyola inspiriert ist, kreist. Gleichzeitig ist sie das Kriterium, an dem sich die Pädagogik jedes Kollegs, das in der Tradition des Jesuitenordens steht, messen lassen muss.

Das Aloisiuskolleg ist auf die Ignatianische Pädagogik, den Geist der Exerzitien und das christliche Menschenbild, das diesen zugrunde liegt, verpflichtet. Dies gilt umso mehr, seit die Kollegsgemeinschaft erfahren und begreifen musste, dass Kindern und Jugendlichen durch Jesuitenpatres oder Mitarbeiter des Kollegs – teilweise unter dem Deckmantel der Ignatianischen Pädagogik – in unmenschlicher Weise Verletzungen durch sexualisierte Gewalt zugefügt worden sind.

Seit Februar 2010 hat das Aloisiuskolleg es sich zur Aufgabe gemacht, die Missbrauchsfälle der nahen und fernen Vergangenheit systematisch aufzuarbeiten und Konsequenzen aus dieser Aufklärungsarbeit zu ziehen. Dieser Leitfaden ist ein erstes Ergebnis dieser Arbeit und bildet einen wichtigen Bestandteil eines umfangreichen Präventionsprogramms gegen sexualisierte Gewalt am Aloisiuskolleg. Er wurde unter der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Betroffenen und Fachleuten erarbeitet und richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Altschüler. Erkenntnisse aus anerkannter Fachliteratur und bewährten Leitfäden anderer Institutionen sind eingeflossen. Die rechtlichen Vorschriften und Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) wurden ebenfalls berücksichtigt. Der Leitfaden soll für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und dazu beitragen, dass Strukturen geschaffen werden, die helfen, sexualisierte Gewalt zu verhindern.

Jegliche Form von Gewalt ist zu verurteilen, insbesondere aber Gewaltanwendungen gegenüber Schutzbefohlenen. Sie kann bei den Opfern irreparable körperliche und seelische Schäden verursachen. Auch Grenzverletzungen und Übergriffe, die nicht zur Strafverfolgung führen, sind zu verabscheuen. Häufig können sie gravierende seelische Verletzungen hervorrufen und die Vorstufe zu strafrechtlich relevanter Gewaltanwendung sein. Missbrauch beginnt oft weit früher, als es das Strafgesetzbuch formuliert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aloisiuskollegs verpflichten sich zu einem kompromisslosen Vorgehen gegen jede Form von Gewalt. Das Aloisiuskolleg soll ein Ort sein, an dem eine Kultur der Grenzachtung, der Wertschätzung, der Achtsamkeit und des Respekts gepflegt wird. In einem Klima der Offenheit und Transparenz sollen Kinder und Jugendliche hier angst- und gewaltfrei leben und lernen können.

Die Kollegsgemeinschaft des Aloisiuskollegs

Bonn, den 6. Dezember 2010

1 Einführung

Die Kinder und Jugendlichen des Aloisiuskollegs sind unserem Schutz und unserer Fürsorge anvertraut. Um diese Kinder gegen sexuellen Missbrauch und Gewalt schützen zu können, muss intensive Präventions- und Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Das Bekanntwerden eines Missbrauchs ist oft mit Hilflosigkeit der damit konfrontierten Personen verbunden. Dieser Leitfaden soll dazu dienen und dazu beitragen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aloisiuskollegs handlungsfähiger zu machen und Prävention gegen Missbrauch und Gewalt zu fördern.

Der Leitfaden enthält sowohl Begriffsbestimmungen und Erklärungen als auch konkrete Regeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Rechte für Kinder und Jugendliche, Hilfestellung beim Umgang mit Vermutungen und klare Vorgehensweisen für den Fall, dass tatsächlich ein Missbrauch geschehen ist, sei es durch Erwachsene oder durch Kinder und Jugendliche.¹ Er wird nach Inkrafttreten einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls aktualisiert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aloisiuskollegs verpflichten sich, sich mit dieser Problematik aktiv auseinanderzusetzen und das eigene Handeln fortwährend dahingehend zu reflektieren.

2 Definitionen und Informationen

In diesem Teil sollen grundsätzliche Begriffserklärungen erfolgen. Gerade bei den oft tabuisierten Themen Gewalt und Sexualität ist es notwendig, den Vorgängen und Gefühlen einen Namen zu geben, um aus der Sprachlosigkeit der Betroffenen und ihrer Helfer herauszuführen.

2.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

Dieser Leitfaden befasst sich schwerpunktmäßig mit sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, geht aber auch auf sexualisierte Gewalt *zwischen* Kindern und Jugendlichen ein.

Unter Gewalt im Allgemeinen verstehen wir die physische oder psychische Verletzung einer Person. Sie kann verbal, nonverbal oder tätlich zugefügt werden. Sie kann bewusst oder im Affekt geschehen und ist je nach Ausführung und ausführender Person mehr oder weniger gesellschaftlich verachtet. Gewalt kann von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegen Jedermann ausgeübt werden. Zu Gewalt im Alltag gehören beispielsweise: Erpressung, Bedrohung, Schläge, Freiheitsentzug, Demütigungen, Mobbing, unangemessene Bestrafung, repressive Gewalt (moralischer Druck).

Sexualisierte Gewalt kann Ausprägungen in diesen Dimensionen haben, im Besonderen verstehen wir unter diesem Begriff, wenn die Intimsphäre einer Person verletzt wird, wenn eine Person zu körperlichen oder nicht körperlichen sexuellen Handlungen veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird.

¹Die gedankliche Struktur ist angelehnt an den *Leitfaden zur Prävention von und zum Umgang mit (sexueller) Gewalt in den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern*, Bethanien Kinderdörfer gGmbH, Schwalmatal 2006. Das gilt vor allem für die Kapitel 2.1 (S. 4), 2.3 (S. 6), 2.4 (S. 9), 3.1.1 (S. 13), 3.1.2 (S. 15), 4.2.1 (S. 18), 4.2.2 (S. 19). und 4.1 (S. 16).

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist Machtmissbrauch, verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit).

Unter sexualisierter Gewalt ist beispielsweise zu verstehen:

- Berühren und Streicheln der primären und sekundären Geschlechtsorgane
- Orale, anale, vaginale Penetration mit Geschlechtsorganen oder Gegenständen
- Vorzeigen von Bildern, Filmen oder realen Situationen, um sich, das Kind oder den Jugendlichen sexuell zu stimulieren
- Veranlassung von Berührungen am eigenen Körper (mit oder ohne Zwang), um sich darüber sexuell zu befriedigen
- Veranlassung von sexuellen Handlungen am Körper des Opfers
- Fotografieren des Opfers nackt oder in „sexuellen Posen“
- Erzwingen oder Gebrauch sexualisierter Worte, Blicke, Gesten, die das Kind oder den Jugendlichen zum Sexualobjekt herabstufen
- Voyeurismus

2.2 Formen von sexualisierter Gewalt

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit Formen von sexualisierter Gewalt im pädagogischen Alltag empfiehlt sich eine Differenzierung² zwischen:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden, aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder aus verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen resultieren. Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen
- Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind
- strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt (wie z. B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung)

Grenzverletzungen lassen sich im pädagogischen Alltag nicht gänzlich vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die Person, die Grenzen verletzt, dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnet, wenn sie sich durch Hinweise von Dritten der von ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Grenzüberschreitendes Verhalten liegt dort vor, wo eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einzelnen oder seltenen Fällen die nötige körperliche Distanz, den nötigen respektvollen Umgangstil, die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet oder die Grenzen der professionellen Rolle überschreitet. Zur Grenzüberschreitung gehört darüber hinaus, die Grenzen der Belastbarkeit von Heranwachsenden zu ignorieren, unangemessene Sanktionen bei Fehlverhalten zu verhängen, Kinder oder Jugendliche zu weitgehend und insistierend auszufragen, was etwa Details von Gewalterfahrungen anbelangt, Opfer in der Öffentlichkeit zu stigmatisieren oder deren Leiderfahrungen öffentlich zu bagatellisieren sowie

²Die Inhalte dieses Kapitels sind entnommen aus URSULA ENDERS, YÜCEL KOSSATZ, MARTIN KELKEL, *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag*, Zartbitter Köln e.V. 2010 (www.zartbitter.de/Fachinformationen).

die Verweigerung von Schutz vor körperlichen, sexuellen und emotionalen Übergriffen und Gewalt durch Gleichaltrige und Ältere.

Für eine Institution ist es wichtig, permanent zu fragen, ob sich im Verlaufe der Zeit grenzverletzende Umgangsformen etabliert haben – und wenn ja, wie diese durchbrochen werden können.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig geschehen, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen bzw. aus grundlegenden fachlichen Defiziten. Übergriffige Verhaltensmuster etablieren sich dann, wenn Erwachsene sich über gesellschaftliche bzw. kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer oder fachliche Standards hinwegsetzen. Von Übergriffen ist dort die Rede, wo Grenzverletzungen häufig und massiv geschehen, wo die Kritik von Dritten an grenzverletzendem Verhalten missachtet wird, wo Opfer oder Zeugen abgewertet und in Misskredit gebracht werden bzw. wo Menschen, die sich wehren oder melden, allzu schnell selber Mobbing vorgeworfen wird.

Zu den Formen von Übergriffen zählen zum einen psychische Übergriffe – etwa das Benutzen von Minderjährigen als „seelischen Mülleimer“ für eigene Probleme, verbale Gewalt, Bloßstellen von persönlichen Defiziten, Drohungen, Ängstigungen, Einschüchterungen sowie Erpressung von Kindern und Jugendlichen oder die Verpflichtung auf Geheimhaltung. Zum anderen geht es um körperliche und dann auch um sexuelle Übergriffe, wobei letztere mit oder ohne Körperkontakt stattfinden können (hands off und hands on) – etwa sexistische Bemerkungen, wiederholtes Flirten, die Sexualisierung einer Begegnung bzw. eines Gespräches, Voyeurismus, wiederholte Missachtung der Schamgrenzen oder des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege, sodann die gezielte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien etwa bei Pflegehandlungen sowie der wiederholte Austausch von Zärtlichkeiten.

Zu den strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt gehören der Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger sowie das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.

Als schweren sexuellen Missbrauch bezeichnet man Handlungen, bei denen Kinder oder Jugendliche der Täterin oder dem Täter Geschlechtsteile zeigen müssen, die Täterin oder der Täter sich vor dem Kind befriedigt, das Kind sich vor der Täterin oder dem Täter sexuell befriedigen muss, die Täterin oder der Täter dem Kind an die Geschlechtsteile fasst oder das Kind der Täterin oder dem Täter an die Geschlechtsteile fassen muss. Schwerster sexueller Missbrauch liegt vor bei der versuchten oder vollendeten vaginalen, analen oder oralen Penetration.

2.3 Woran erkenne ich sexualisierte Gewaltanwendung?

Symptome und Signale „Was ist bloß mit ihr/ihm los? So war sie/er doch sonst nicht! Irgendwas stimmt mit ihr/ihm nicht. So kenne ich sie/ihn ja gar nicht!“³ Jedes Kind versucht den sexuellen Missbrauch zu verhindern und zu beenden. Kinder wehren sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Missbrauch. Auch wenn die meisten Kinder nicht wagen, offen darüber zu reden, teilen sie sich dennoch mit. Ihre verschlüsselten

³Vergleiche die Darstellung des Instituts für Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Konflikttraining, www.i-gsk.de

Hinweise und Andeutungen sind für Erwachsene oft nicht zu verstehen.⁴ Grundsätzlich ist festzustellen, dass es keine eindeutigen Hinweise auf sexuellen Missbrauch gibt. Alle Symptome können immer auch andere Gründe haben und müssen daher immer im Gesamtkontext des Kindes oder Jugendlichen und dessen Lebenssituation gesehen werden. Ein Anzeichen für einen sexuellen Missbrauch kann sein, dass sich das Verhalten des Kindes ohne ersichtlichen Grund ändert:

- Vielleicht ist es auf einmal verschlossen und bedrückt, zieht sich zurück, erzählt nicht mehr unbefangen von alltäglichen Erlebnissen.
- Vielleicht ist das Kind plötzlich übernervös und unruhig, zeigt vielleicht ein unüblich aggressives Verhalten.
- Manche Mädchen und Jungen spielen nach, worüber sie nicht reden dürfen, oder benutzen eine auffällig sexuelle Sprache.
- Es kann sein, dass das Kind ganz besonders artig ist, aber plötzlich bestimmte Orte, Situationen oder Personen meidet, um so der Täterin oder dem Täter und der Situation aus dem Weg zu gehen.
- Es ist möglich, dass das Kind nicht mehr alleine ins Bett geht, dass es nicht mehr abgedunkelt einschlafen möchte, dass es zu den Geschwistern ins Bett geht oder den Hund mitnimmt.
- Andere Kinder sind bemüht nicht aufzufallen, sich „unsichtbar“ zu machen oder versuchen sich durch dicke Kleidung – unabhängig von Temperaturen – zu schützen.

Jedes Mädchen und jeder Junge erlebt den sexuellen Missbrauch auf seine eigene Weise und jedes Kind versucht auf seine Weise damit umzugehen. Die Reaktionen der Mädchen und Jungen sind somit so unterschiedlich wie die Kinder selbst. Es muss bewusst sein, dass ca. 25% der missbrauchten Kinder und Jugendlichen überhaupt keine Symptome zeigen.

Körperlich auffallende Symptome können sein: Verletzungen und Erkrankungen im Genital- und Analbereich, aber auch Knutschflecken, Bisswunden und Quetschungen im Genitalbereich, an Po, Bauch und Oberschenkeln.

Psychosomatische Symptome können jede Art von Schmerzen und Übelkeit ohne erkennbare Ursache sein, Essstörungen, übertriebener Waschzwang, Schlafstörungen, Alpträume, Einnässen oder Einkoten, Sprachstörungen, Lähmungserscheinungen, Hautausschläge, Suizidgedanken oder -versuche, selbstverletzendes Verhalten.

Psychische Symptome können sich in Form von niedrigem Selbstwertgefühl zeigen, Zweifel an der eigenen Wahrnehmung und an eigenen Gefühlen, Depressionen, massiven Angstgefühlen, regressiven Verhaltensweisen (z. B. wieder umsorgt werden wollen, sich an Erwachsene klammern, Daumen lutschen), nichts an sich heranlassen, Abspalten, Hyperaktivität.

Soziale Symptome zeigen sich durch Rückzug oder auch verstärkte Kontaktaufnahme zu anderen Kindern oder Erwachsenen. Plötzliche Leistungsverweigerung oder Leistungssteigerung und Konzentrationsstörungen können Hinweise auf möglichen sexuellen Missbrauch sein. Sehr viele missbrauchte Kinder zeigen ein auffälliges Sexualverhalten, wirken distanzlos

⁴In diesem Absatz wurde zum Teil wörtlich zitiert aus BRAUN, GISELA, *Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention*, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW, Köln 1998.

und benutzen Fäkalsprache. Manche Mädchen und Jungen versuchen sich langsam und vorsichtig an ein Gespräch heranzutasten, um den Missbrauch mitzuteilen. Sie machen versteckte Andeutungen. Kinder brauchen das Gefühl und die Sicherheit, über alle Erlebnisse reden zu können. Die Erwachsenen sind gefordert, sich Zeit zu nehmen und den „stummen Botschaften“ des Kindes nachzugehen. Sie müssen offen und interessiert sein und genau hinhören, was das Kind sagt. Sie sollten es ansprechen, wenn ihnen etwas auffällt, ohne Vorwürfe zu machen. Dem Kind soll nicht die Meinung des Erwachsenen aufgedrängt werden. Es soll die eigenen Eindrücke und Einschätzungen äußern können.

Erwachsene müssen ihrem eigenen Gefühl trauen, wenn sie meinen, mit dem Kind stimme etwas nicht, und sollten sich in diesem Fall unbedingt externe Beratung einholen.

2.3.1 Wie erheblich sind die Taten – wie schwer wiegen sie?

Wie schwer eine Tat für ein Opfer wiegt bzw. in welchem Maß eine Grenzüberschreitung, ein Übergriff oder eine Form von Gewalt ein Opfer belastet, ist individuell sehr verschieden. Dennoch lassen sich ein paar Faktoren benennen, die die Erheblichkeit dieser Taten beeinflussen:

1. Sie hängt von der Schwere der Tat, deren Dauer und Häufigkeit ab.
2. Eine Tat wiegt in der Regel umso schwerer, je näher die verwandtschaftliche bzw. bekanntschaftliche Beziehung des Opfers zur Täterin oder zum Täter ist.
3. Die Erheblichkeit einer Tat hängt davon ab, in welchem Maß Gewalt angedroht und Geheimhaltung eingefordert worden ist.
4. Die Auswirkungen auf ein Opfer sind umso schlimmer, je weniger es sonst auf stützende Vertrauensbeziehungen zurückgreifen kann.

2.3.2 Welche Auswirkungen haben solche Taten auf die Opfer?

Neben primären physischen Schädigungen, die insbesondere bei oraler, analer oder vaginaler Penetration dokumentiert wurden, sind so genannte sekundäre physische Schädigungen aufgrund posttraumatischer Belastungsstörungen weitaus verbreiteter: Etliche Missbrauchsoffer neigen später zu Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch, leiden unter Schlaf- oder Essstörungen, bilden ein Borderline-Syndrom aus oder unternehmen Suizidversuche. In einigen wenigen Fällen kommt es – zum Teil erst Jahre später – sogar zum vollendeten Suizid. Je nach Ausmaß reicht die emotionale Schädigung von Scham- und Schuldgefühlen über Angststörungen, Depressionen, einem geringen Selbstwertgefühl bis hin zu Verhaltensstörungen.

Will man die Auswirkungen ein wenig differenzieren, was das Alter der Opfer anbelangt, so ergibt sich in etwa folgendes Bild:

Bei Kindern und Jugendlichen kann sich die emotionale Schädigung in Form von Verdrängungen, Blockierungen und Isolation äußern. Auch sind bisweilen funktionelle Sexualstörungen, Promiskuität und Formen von Prostitution zu konstatieren sowie sexuell aggressives Verhalten gegenüber anderen Heranwachsenden. Wenn Jungen und Mädchen von Gleichgeschlechtlichen missbraucht worden sind, führt dies nicht selten zu einer ausgeprägten Angst vor einer gestörten Geschlechtsrollenidentität.

Welche weiteren speziellen Auswirkungen es hat, wenn insbesondere Geistliche Minderjährige missbrauchen, ist bis dato nicht hinreichend untersucht. Jedoch legen die folgenden Fragen eine gewisse Vermutung nahe, dass Kinder und Jugendliche den sexuellen Missbrauch durch einen Geistlichen in einen engen Zusammenhang mit ihrem Glauben und ihrer Glaubenspraxis

bringen, der meist allerdings von heftigen Spannungen gekennzeichnet sein wird. So ist also sicherlich zu fragen:

- Wie kann das Kind in Zukunft die Kirche und den Klerus als selbstlose, liebende Vertreter des Evangeliums und des Leibes Christi ansehen?
- Wie empfindet das Kind die vom Klerus dargebotenen Sakramente?
- Wird das Kind als Erwachsener die Hierarchie der Kirche als heuchlerisch und schwach ansehen, weil sie den Missbrauch nicht verhinderte oder nicht zumindest einschritt, nachdem er entdeckt worden war?
- Welchen Einfluss hat das Erlebte auf das Gottesbild des Kindes: „Liebt Gott mich jetzt noch?“

2.4 Wie gehen Täterinnen und Täter vor?

Täterinnen und Täter bevorzugen Einrichtungen⁵, in denen ...

- die Autonomie des Kindes unzureichend gefördert wird.
- Vernachlässigungen der Kinder stattfinden.
- sich das pädagogische Konzept an traditionellen Rollenbildern orientiert.
- eine rigide Sexualerziehung praktiziert wird.
- der Schutz des Kindes und das Recht auf sexuelle Integrität missachtet werden.
- die Leitung autoritär strukturiert ist und Entscheidungen weniger aus fachlicher Sicht getroffen werden, sondern der Machtsicherung dienen.
- Strukturen unklar sind und in denen zwischen beruflichen und privaten Kontakten unzureichend getrennt wird.

Täterinnen und Täter meiden Einrichtungen, in denen ...

- eine Atmosphäre der Wertschätzung und des Respekts herrscht.
- eine Kultur des genauen Hinsehens und Zuhörens gepflegt wird.
- die Leitung klar strukturiert ist und Entscheidungen aus fachlichen Erwägungen heraus getroffen werden.
- offen und transparent kommuniziert wird.

Wahl der Berufe und Tätigkeitsfelder⁶ Täterinnen und Täter suchen hauptsächlich Arbeit im pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereich (ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich), um leichter in Kontakt mit möglichen Opfern zu kommen.

Kontaktaufnahme/Auswahl des Opfers Kontaktaufnahmen zu Opfern am Arbeitsplatz oder im Umfeld laufen sehr unterschiedlich ab. Nach der ersten Kontaktaufnahme nutzen Täterinnen und Täter ihre berufliche Position, um die sozialen Kontakte der potenziellen Opfer zu erkunden. Besonders bedürftige Kinder und Jugendliche werden ausgemacht und die Beziehung wird intensiviert. Täterinnen und Täter nutzen ihre Machtstellung, um potenzielle Opfer innerhalb der Gruppe zu isolieren, so dass sie später im besonderen Maße

⁵Vgl. auch URSULA ENDERS, BERND EBERHARDT, *Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Jugendhilfe*, Zartbitter Köln e.V. 2007.

⁶Vergleiche hier und im Folgenden URSULA ENDERS, *Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen. Die Strategien der Täter und Täterinnen*, Zartbitter Köln e.V. 2003 (www.zartbitter.de/Fachinformationen).

auf die Zuwendung des Erwachsenen angewiesen sind. Kinder und Jugendliche aus Jugendhilfeeinrichtungen tragen generell aufgrund ihrer Vorgeschichte ein höheres Risiko, Opfer von Missbrauch zu werden.

Gelegenheiten schaffen Täterinnen und Täter kennen den Tagesablauf ihrer potenziellen Opfer sehr genau. Für sie ist es nicht schwer, Ort und Zeitpunkt zu wählen, um ein Kind unbeobachtet bzw. unerkannt missbrauchen zu können. Oftmals unterlaufen sie Absprachen oder verändern örtliche Gegebenheiten, z. B. Umbau von Türschlössern.

Testrituale Nach der Kontaktaufnahme praktizieren Täterinnen und Täter Testrituale, d. h. schwer erkennbare sexuelle Grenzüberschreitungen. Sie überprüfen so den Widerstand des potenziellen Opfers und vernebeln dessen Wahrnehmung. Die Testrituale sind der erste Schritt einer systematischen Desensibilisierung in Bezug auf körperliche Berührungen und die schleichende Sexualisierung der Beziehung zum Kind.

Wahrnehmung vernebeln Täterinnen und Täter wägen die Risiken der Entdeckung genau ab und bereiten den Missbrauch systematisch vor. Dabei verwenden sie besonders viel Zeit darauf, die Wahrnehmung ihres Umfeldes zu vernebeln. Sie nutzen dazu sehr vielseitige Methoden.

1. Sie präsentieren sich als sympathische und verständnisvolle Kolleginnen und Kollegen, die jederzeit einspringen und Arbeiten übernehmen, die sonst niemand machen will.
2. Sie nutzen die Rolle des unauffälligen Eigenbrödlers/ Einzelkämpfers.
3. Sie sind der Institution gegenüber besonders loyal bzw. engagieren sich sehr für deren Belange.
4. Sie bauen persönliche Abhängigkeiten auf.
5. Sie gehen gezielt private (oft heimliche) Beziehungen zu Kolleginnen oder Kollegen ein oder bauen Netzwerke auf.

Verführung des Opfers Sexuelle Ausbeutung beginnt meistens damit, dass die Täterin oder der Täter dem Kind besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt. Sie gaukeln dem Kind Liebe und Schutz vor, machen Geschenke. Bisweilen setzen Täterinnen und Täter ihre Opfer auch unter Alkohol, Medikamente oder Drogen. Sie nutzen aber auch ihre im Rahmen von Ausbildungen oder beruflichen Tätigkeiten gewonnenen Kompetenzen, um ihre Opfer zu verführen. Grundlegende Strategie ist es, sich mit List und Tücke einzuschleichen, das Opfer zu umgarnen, es in eine Komplizenschaft zu verwickeln, so dass es den Eindruck gewinnt, den aktiven Part übernommen zu haben und dafür verantwortlich zu sein.

Gemeinsames Geheimnis Täterinnen und Täter machen den Missbrauch zwischen sich und den Opfern zum gemeinsamen Geheimnis. Kinder und Jugendliche leben oftmals in der Angst, dass die Tat öffentlich gemacht wird und sie bloßgestellt werden und schweigen von sich aus.

Verdacht zerstreuen Kommt ein berechtigter Verdacht auf, achten Täterinnen oder Täter darauf, dass Kolleginnen und Kollegen möglichst wenig Details ihrer Missbrauchshandlungen erfahren. Sie nutzen die institutionellen Strukturen, um Verdachtsmomente im Keim zu ersticken, indem z. B. Eintragungen in Akten und Kalendern manipuliert und falsche Informationen gestreut werden.

Die Fakten werden ohnehin oft durch gutgläubige Kolleginnen und Kollegen widerlegt, die sich unhinterfragt die falschen Aussagen der Täterinnen oder Täter zu Eigen gemacht haben und die sich sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen nicht vorstellen können. Einige Täterinnen und Täter wählen auch die offensivere Variante, indem sie einen Teil der Grenzverletzungen zugeben, sich dann offiziell entschuldigen und versprechen, in Zukunft – zu ihrem eigenen Schutz – vorsichtiger zu sein.

Opfer diffamieren Sind die Verdachtsmomente nicht innerhalb kürzester Zeit ausgeräumt, versuchen Täterinnen und Täter die Opfer und deren Angehörige zu diffamieren. Oft gelingt es Täterinnen und Tätern, Kolleginnen und Kollegen für sich zu instrumentalisieren, indem sie an deren Mitleid für sich und ihre Familien appellieren. Aus verschiedensten Gründen werden dann entlastende Falschaussagen gemacht. Eine typische Strategie ist auch die Ankündigung einer Selbstanzeige oder einer Verleumdungsklage. In einigen Fällen veröffentlichen Täterinnen und Täter die Namen der Opfer, wodurch das Opfer einer unglaublich starken psychischen Belastung ausgesetzt ist.

Beispiele für Täterstrategien

- Kindern und Jugendlichen drohen (z. B.: „Dir glaubt doch sowieso niemand!“ oder mit persönlichen Nachteilen für das Opfer und/oder dessen Bezugspersonen)
- Kinder und Jugendliche gezielt ängstigen (z. B. durch angstmachende Rituale oder überfordernde Aufgabenstellungen)
- Intrigen zwischen den Kindern und Jugendlichen säen
- Intrigen zwischen Kindern und Jugendlichen sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern säen
- das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Kinder und Jugendlicher erschleichen (z. B. durch Bevorzugung, Geschenke, Billigung von Regelverstößen: unerlaubter Alkoholkonsum, Überschreitung von verbindlichen zeitlichen Grenzen...)
- Geheimhaltungsgebote auferlegen
- Dynamik der Klasse oder Gruppe manipulieren, um eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schülerinnen oder Schüler zu isolieren, zu mobben (z. B. Schikanen der Klasse oder Gruppe, um den Widerstand des Opfers zu brechen)
- einmalig/gelegentlich die eigene Machtposition innerhalb der Klasse oder Gruppe ausnutzen, um die Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen in Frage zu stellen
- Machtmissbrauch: die aus der Pädagogenrolle resultierende Definitionsmacht nutzen, um Schutzbefohlene gefügig zu machen (z. B. ungerechte Notengebung, wenn widerstandsstarke Schülerinnen und Schüler auf die Einhaltung ihrer Rechte bestehen oder sich gegen fachlich unqualifizierte pädagogische Interventionen wehren)
- Erpressung von Kindern und Jugendlichen und/oder Druck auf Kolleginnen und Kollegen mit Hinweis auf deren Fehlverhalten bzw. fachliche Mängel
- Kolleginnen und Kollegen vor oder bei Kindern und Jugendlichen abwerten (z. B. durch Informationen über deren Privatleben, fachliche Mängel oder institutionelle Konflikte)

3 Vorgehensweise bei sexualisierter Gewalt

Aufgrund unserer besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche in allen Einrichtungen des Aloisiuskollegs gehen wir besonders auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein. Sexuelle Gewalt kann auch durch Kinder und Jugendlichen ausgeübt werden, gerade wenn diese selbst Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind. Deshalb gehen wir auch auf diesen Personenkreis ein.

3.1 Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

3.1.1 Vorgehen bei Vermutungen und Verdacht gegen Erwachsene sowie bei erwiesener sexualisierter Gewalt

Eine Vermutung oder ein Verdacht, dass ein Missbrauch stattfindet, kann sich gegen Kolleginnen oder Kollegen richten, aber auch gegen alle anderen Personen, die mit den von uns betreuten Kindern zu tun haben (Eltern, Geistliche, Vereinstrainer usw.).

Was soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bei einer Vermutung oder einem Verdacht tun? Wenn im folgenden Text von Kolleginnen und Kollegen die Rede ist, sind alle Erwachsenen gemeint, die in Kontakt mit den Kindern stehen. Dazu gehören genauso Zivildienstleistende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, Hauswirtschafts-, Verwaltungs- und Haustechnikmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen Bereich und in der Leitung. Für alle steht an erster Stelle die Pflicht, den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Vorgehensweisen

- Beantworten Sie sich folgende Fragen: Was ist mir am Kind aufgefallen (körperliche Symptome, verändertes Verhalten usw.)? Was hat mir das Kind oder ein Dritter wann und wie mitgeteilt (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte gehört)? Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
- Dokumentieren Sie Beobachtungen mit Namen, Datum, Ort und Uhrzeit. Das kann in der Beweisführung sehr wichtig werden und verhindert, dass Details verwischt oder verwechselt werden.
- Achten Sie bei der Dokumentation darauf, dass Sie konkrete Beobachtungen oder Gehörtes beschreiben, benennen und deutlich von eigenen Interpretationen trennen. Wahrnehmungen sollten möglichst detailgenau geschildert werden.
- Bedenken Sie andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes bzw. der Kollegin oder des Kollegen.
- Ziehen Sie die Leitung und die Eltern der Kinder ins Vertrauen, damit Sie die Verantwortung nicht alleine tragen.
- Ziehen Sie externe Fachkräfte hinzu.
- Interpretieren Sie in Gesprächen nicht ihre Vermutungen als Missbrauch, sondern problematisieren Sie zunächst einzelne Verhaltensweisen der Kollegin oder des Kollegen.
- Handeln Sie nicht eigenmächtig, bleiben Sie ruhig und sammeln sie weiter Beobachtungen.
- Prüfen Sie nach Absprache mit Kolleginnen und Kollegen oder externen Fachkräften die Möglichkeit, mit dem vermeintlichen Opfer sensibel ins Gespräch zu kommen.

- Bedenken Sie, dass Ihnen unter Umständen Vorwürfe gemacht werden können, wenn Sie den Missbrauch thematisieren.
- Wappnen Sie sich auch dagegen, dass der missbrauchende Kollege ein ganzes Gerüst von Erklärungen und Rationalisierungen aufstellen wird, wenn er von Ihrer Anschuldigung und Vermutung erfährt, um Ihre Beobachtungen zu entkräften.
- Sollte sich der Verdacht erhärten, muss der Schutz des Kindes sichergestellt und das Jugendamt informiert werden. Weitere Maßnahmen (z. B. Strafanzeige) sind in die Wege zu leiten.

Sollte sich der Verdacht bestätigen, ist der Kollege sofort vom Dienst zu suspendieren und es sind arbeitsrechtliche (ggf. kirchenrechtliche) Konsequenzen einzuleiten. Die Betroffenen sind zu hören und die Eltern des Opfers zu unterrichten. Zu beachten ist gegebenenfalls auch, nicht unmittelbar betroffene Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Hilfestellungen (Vertrauenspersonen, externe Fachkräfte) zu unterstützen. Weitere Schritte sind je nach Fall mit externen fachkompetenten Stellen zu erörtern. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei dem gesamten Vorgehen die Leitung in der Verantwortung steht.

Die Kollegsleitung informiert die Ordensleitung und ggf. die Diözesanleitung über alle Fälle sexuellen Missbrauchs durch Geistliche oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter am Aloisiuskolleg.⁷ Ebenso wird der/die Beauftragte des Jesuitenordens für Fälle sexuellen Missbrauchs informiert. Bei Erhärtung des Verdachts werden die entsprechenden Verfahren gemäß der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz, der Deutschen Ordensoberenkonferenz bzw. der Deutschen Provinz des Jesuitenordens in Gang gesetzt. Steht die Kollegsleitung selbst im Verdacht, sexuellen Missbrauch begangen zu haben, muss sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eigenverantwortlich an die entsprechenden Beschwerdestellen, die Ordensleitung oder die Diözesanleitung wenden.

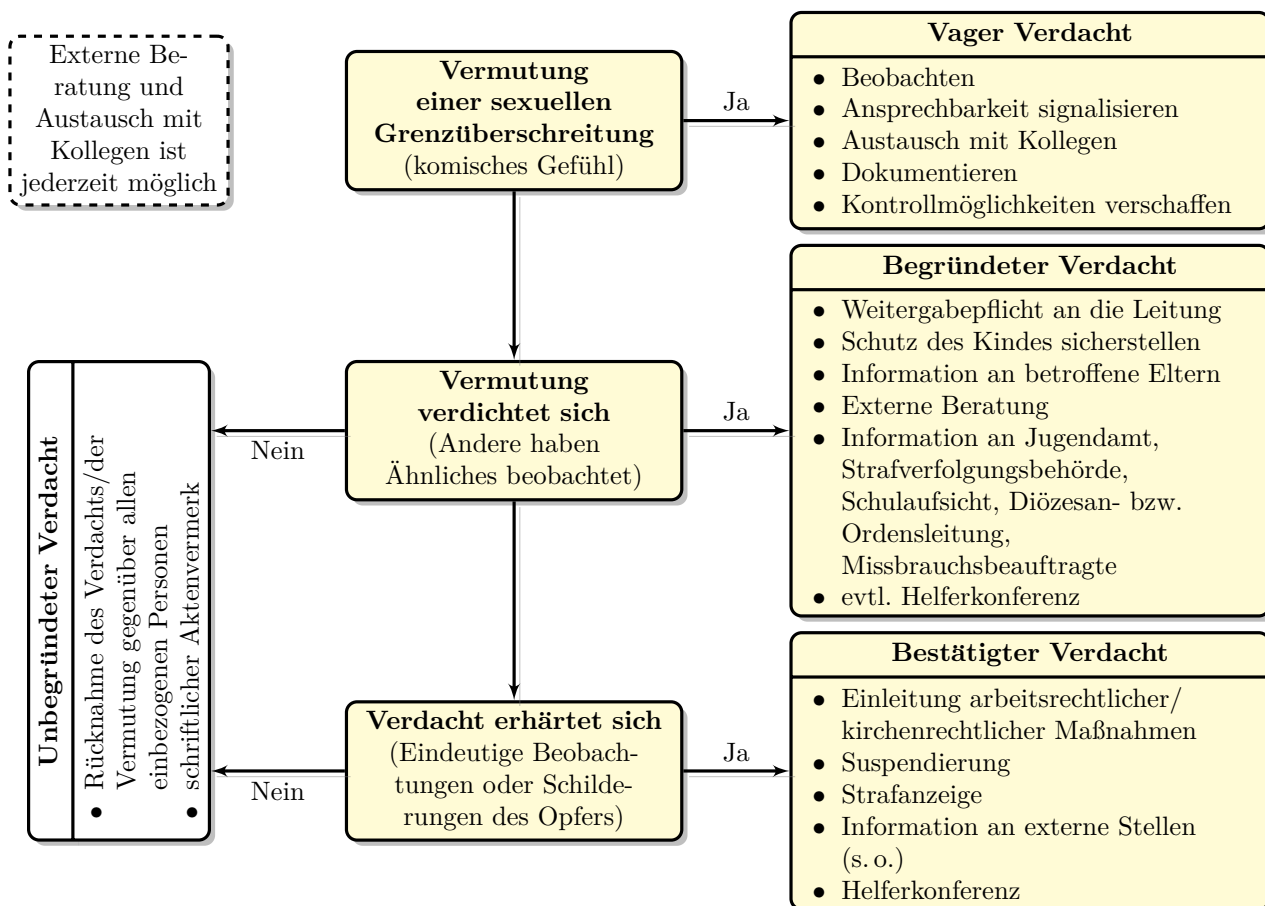
Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

| Verdachtsstufen | Beschreibung | Beispiele | Bemerkungen zum Vorgehen |
|-------------------------------|--|--|--|
| Unbegründeter Verdacht | Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen. | <ul style="list-style-type: none"> • die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden; sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung | Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren. |
| Vager Verdacht | Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen. | <ul style="list-style-type: none"> • sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen • verbale Äußerungen des Kindes, die einen Missbrauch vermuten lassen • weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen | Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig. |

⁷Hier sind insbesondere die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2010, Nr. 15ff.) bzw. die entsprechenden Leitlinien der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) oder der Deutschen Provinz des Jesuitenordens zu beachten.

| | | | |
|---|---|---|--|
| Begründeter Verdacht | Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel. | <ul style="list-style-type: none"> • ein Kind/Jugendlicher berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen • konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen | <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte • Erste Maßnahmen um den Schutz des Kindes sicherzustellen • Information an: Aufsichtsbehörden, staatliche Strafverfolgungsbehörde, Diözesan-, bzw. Ordensleitung und an Missbrauchsbeauftragte des Jesuitenordens. |
| Erhöhter oder bestätigter Verdacht | Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel. | <ul style="list-style-type: none"> • Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. • Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt • Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen • forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkungen • detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können • sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann | <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen • Informationsgespräche mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes missbraucht hat • Konfrontationsgespräch mit den Eltern veranlassen, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat • Disziplinarrechtliche Konsequenzen • Strafanzeige • Information an: Aufsichtsbehörden, staatliche Strafverfolgungsbehörde, Diözesan-, bzw. Ordensleitung und an Missbrauchsbeauftragte des Jesuitenordens. |

Entscheidungsdiagramm bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch



3.1.2 Wie gehen wir mit betroffenen Kindern und Jugendlichen um?

Der Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen verlangt große Sensibilität und Professionalität auf Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die hier aufgeführten Beispiele sollen helfen, das eigene Verhalten einzuordnen. Außerdem ist es sinnvoll, externe Hilfe hinzuzuziehen.

| Situation der Betroffenen | Verhalten der Pädagoginnen und Pädagogen |
|--|---|
| Der Missbrauch erstreckt sich bereits über einen längeren Zeitraum. | Da für sie das Wissen um den Missbrauch neu ist, sollten die Pädagoginnen und Pädagogen Ruhe bewahren und überstürztes Handeln vermeiden. |
| Die Betroffenen benötigen oft längere Zeit, bis sie sich jemandem anvertrauen, weil sie unter dem ihnen auferlegten Zwang zur Geheimhaltung leiden. | Es soll signalisiert werden, dass man um den auferlegten Zwang zur Geheimhaltung weiß und gesprächsbereit ist. Es kann helfen, Gefühle oder Sexualität zu thematisieren, das Kind sollte aber nicht gedrängt werden. Im Vordergrund soll die Eigeninitiative des Kindes stehen. Es ist sinnvoll, das Kind über externe Beratungsstellen zu informieren. |
| Die Betroffenen haben einen Vertrauensbruch von einer nahestehenden Person erlebt. | Das Vertrauen des Kindes soll nicht enttäuscht werden. Man soll verlässlich sein und uneingeschränkt Partei für das Kind ergreifen. |
| Die Betroffenen erfahren sich als schwach, wert- und hilflos und zweifeln an der eigenen Wahrnehmung. | Dem Kind soll deutlich gemacht werden, dass es als Person ernst genommen wird und Hilfe erwarten kann. |
| Die Betroffenen befinden sich in der Regel in einem Gefühlschaos. Die Gefühle gegenüber der Täterin oder dem Täter können ebenfalls ambivalent sein. | Man soll die Gefühle des Kindes nicht bewerten sondern akzeptieren und spiegeln. Die eigenen Gefühle sollen außen vor gelassen werden. |
| Die Betroffenen fühlen sich stigmatisiert. | Das Kind darf nicht auf den Missbrauch reduziert werden, sondern ein normaler Alltag sollte erhalten bleiben (mit allen Regeln und Konsequenzen). |

Der Träger bzw. die Kollegsleitung stellen sicher, dass für die Betroffenen während des gesamten Verfahrens vom ersten Hinweis an Unterstützung durch Vertrauenspersonen und die nötigen psychosozialen Hilfestellungen bereitgestellt werden. Angemessene Hilfestellungen werden ggf. ebenso den Angehörigen der Betroffenen, Kindern und Jugendlichen im Tatumfeld sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.

3.2 Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Sexueller Missbrauch Minderjähriger untereinander stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, die eine entsprechende Reaktion des Kollegs erfordert. Die betreuten Kinder und Jugendlichen müssen nicht nur vor Übergriffen Erwachsener geschützt werden, die Wahrung ihres Rechtes auf körperliche und seelische Unversehrtheit erfordert es auch, dass sie keine sexualisierte Gewalt durch andere Kinder und Jugendliche erleiden.

3.2.1 Vorgehen bei Vermutungen und Verdacht gegen Kinder und Jugendliche sowie bei erwiesener sexualisierter Gewalt

Die Vorgehensweise bei Vermutungen und Verdacht gegen Kinder und Jugendliche ist mit der unter Kapitel 3.1.1 (S.12) identisch. Bei erwiesener sexualisierter Gewalt gilt folgende Vorgehensweise:

- Die Pädagoginnen und Pädagogen müssen klarstellen, dass sie die „Macht“ haben, das übergriffige Kind in seine Schranken zu verweisen. Erst dadurch kann die Gefahr gravierender psychischer Folgen für das betroffene Kind reduziert werden.
- Betroffene Eltern auf Opfer- und auf Täterseite müssen mit einbezogen werden.
- Das übergriffige Kind muss erleben, dass seine Macht ein Ende findet, sobald sich Pädagoginnen oder Pädagogen einschalten.
- Ausführliche Gespräche mit dem übergriffigen Kind sind zu führen, auch wenn das betroffene Kind Vorrang hat. Der Übergriff muss genau benannt werden, um dem übergriffigen Kind die Verantwortung für seine Handlung übergeben zu können. Im Gespräch muss zur Verhaltensänderung aufgefordert werden. Weitere Gespräche sollten dem Ziel dienen, das übergriffige Kind zur Einsicht in sein Fehlverhalten zu bewegen.
- Ablehnung darf nur auf die Übergriffssituation – das Verhalten – bezogen werden und nicht auf das übergriffige Kind.
- Konsequenzen, Sanktionen und Maßnahmen müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem übergriffigen Verhalten stehen.

3.2.2 Was ist zu tun, wenn Kinder oder Jugendliche übergriffig werden?

Wichtig ist, dass zuerst abgeklärt wird, ob man überhaupt von sexualisierter Gewalt (s.o.) sprechen kann. Hat ein sexueller Übergriff stattgefunden, sind folgende Dinge zu tun:

| Aufgaben der Pädagoginnen und Pädagogen | Aufgaben der Bereichsleitung ⁸ |
|---|--|
| Die Bereichsleitung ist zu informieren. Mit ihr wird das weitere Vorgehen abgesprochen. | Die Bereichsleitung schätzt das Ausmaß (Übergriff oder sexualisierte Gewalt) und verfährt wie bei erwachsenen Täterinnen und Tätern. Hierbei arbeitet sie eng mit den betroffenen Eltern auf Opfer- und auf Täterseite zusammen. |
| Verhalten gegenüber dem betroffenen Kind siehe 3.1.2, S. 15 | |
| Der Übergriff sollte in der Gruppe offen thematisiert werden, wobei Konsequenzen klar dargelegt werden. | Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Leitungsteam und der Kollegsrat sollten informiert werden, damit ein offener Umgang möglich ist und eine einheitliche Sprachregelung gegenüber den Kindern gefunden wird. |

Täterinnen und Tätern muss ein klarer Verhaltensplan auferlegt werden. Zum Schutz des Opfers muss z. B. über Umstrukturierungen der Gruppe nachgedacht werden, wobei die Täterin oder der Täter die Gruppe zu verlassen hat. In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass jugendliche Täterinnen und Täter oft selbst Opfer von Missbrauch sind und der Hilfe bedürfen.

4 Prävention

4.1 Rechte der Kinder und Jugendlichen zur körperlichen Selbstbestimmung

Um sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wirksam vorbeugen zu können, bedarf es der konsequenten Umsetzung kommunikativer und partizipatorischer Ansätze im Alltag. Insbesondere die offensive einrichtungsoffentliche Thematisierung und Enttabuisierung der Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind entscheidende Faktoren einer stärkenden und schützenden Struktur. Dazu gehört, die Rechte von Kindern und

⁸Bereichsleitungen sind z. B. Schul-, Internat- oder Externatsleitung.

Jugendlichen auf institutioneller Ebene zu verankern und in Ordnungen, Leitsätze oder Leitbilder aufzunehmen.

Dein Körper gehört dir! Du hast das Recht zu entscheiden, wer dich berührt. Keiner darf dich zu etwas zwingen, was dir unangenehm ist.

Es ist richtig, was du fühlst! Du kannst dich auf dein Gefühl verlassen, auch wenn jemand behauptet, dass damit etwas nicht in Ordnung ist. Wenn dir etwas seltsam, blöd, komisch oder ekelig vorkommt, darfst du es anderen sagen.

Du darfst NEIN sagen! Sag NEIN, wenn dir etwas nicht passt, z. B. wenn dich jemand komisch berührt, dir Dinge zeigt oder sagt, die du blöd oder ekelig findest oder wenn jemand will, dass du etwas tust, was dir unangenehm ist. Wenn dein NEIN nicht gehört wird, wehre dich mit allen Kräften!

Es gibt schöne und blöde Geheimnisse! Schöne Geheimnisse sind spannend und machen Spaß. Blöde Geheimnisse machen dir Angst und Sorgen. Du hast das Recht, jemandem davon zu erzählen. Das ist kein Petzen!

Geschenke sind umsonst! Du entscheidest, ob du ein Geschenk annehmen willst oder ob du es ablehnst. Für Geschenke brauchst du nichts zu tun. Es ist gemein, wenn dir jemand nur etwas schenkt, damit du etwas für ihn tust.

Du hast ein Recht auf Privatheit! In deinem Zimmer darfst du alleine und ungestört sein. Das gleiche gilt für das Badezimmer und die Toilette. Du hast das Recht, dich zu waschen und anzuziehen, ohne dass dir jemand zuschaut.

Du darfst Fragen stellen! Du hast das Recht, auf deine Fragen über deinen Körper und deine Sexualität Antworten zu bekommen. Es ist wichtig, dass du viel darüber weißt. Wenn dich etwas interessiert, du unsicher bist oder dir etwas komisch vorkommt, frag nach!

Du hast das Recht, Hilfe zu bekommen! Manchmal ist es schwer, sich alleine zu wehren. Wenn dich etwas bedrückt, wenn du Angst hast oder dich bedroht fühlst, dann hol dir Hilfe. Manchmal passiert es, dass du nicht gleich verstanden wirst. Gib nicht auf, bis du jemanden findest, der dir helfen kann.

Wer kann dir helfen? Du darfst immer mit jemandem sprechen, dem du vertraust. Auch wir wissen, dass es Menschen gibt, die deine Rechte missachten. Das ist nicht in Ordnung, und du kannst nichts dafür. Es gibt auch außerhalb der Schule Menschen, die dir helfen können. Du findest die Telefonnummern und Adressen auf Aushängen im Schulgebäude und im Flyer „Rechte der Kinder und Jugendlichen zur körperlichen Selbstbestimmung“. Dort kannst du auch anrufen, ohne dass du es einem Erwachsenen sagen musst.

Auch du kannst helfen! Manchmal kann ein Kind oder Jugendlicher sich selbst keine Hilfe holen. Wenn du das mitbekommst, dann ist es richtig, wenn du Hilfe holst.

4.2 Regeln und Empfehlungen

Im folgenden Teil sollen Regeln und Empfehlungen dargestellt werden, an denen sich sowohl die Leitung als auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs orientieren können, wenn sie einen Missbrauchsverdacht haben. Auch werden Haltungen und Verhaltensweisen von Erwachsenen dargestellt, die zur Verhinderung von Missbrauch beitragen.

4.2.1 Selbstverpflichtungen der Leitung des Aloisiuskollegs

Das Aloisiuskolleg verpflichtet sich innerhalb seiner Strukturen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Missbrauch und der Misshandlung präventiv entgegenwirken. Den potentiellen Täterinnen und Tätern, ob unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von Seiten der Kinder und Jugendlichen, soll es unmöglich gemacht oder zumindest erheblich erschwert werden, innerhalb des Aloisiuskollegs tätig zu werden und Opfer zu finden. Umso mehr verpflichtet das Aloisiuskolleg sich selbst und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu offensiver und aktiver Mitarbeit an Verhinderung und Schutz vor Misshandlung und Missbrauch. Da Kinder und Jugendliche in Abhängigkeitsverhältnissen zu den Erwachsenen stehen, unterliegen ihre Rechte besonderem Schutz. Träger und Leitungen haben aber auch eine Fürsorgepflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um diese vor unzutreffenden Anschuldigungen zu schützen.

Im folgenden Text werden die Ziele und Maßnahmen dargestellt, zu denen sich das Aloisiuskolleg verpflichtet:

- Wir sorgen für transparente Leitungsstrukturen und klare Arbeitsanforderungen. Auf diese Weise bieten wir sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Sicherheit.
- Wir sorgen für ein offenes und transparentes Klima. Es wird ein ständiger Austausch gepflegt über Struktur, Dialogbereitschaft, Verantwortungsbereiche und Umgang miteinander.
- Wir fördern innerhalb unserer Einrichtungen eine Atmosphäre, in der persönliche Grenzen geachtet werden, eine Auseinandersetzung über Grenzverletzungen möglich ist und Gewalt geächtet wird.
- Es wurden Rechte zur Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen formuliert. Die einzelnen Arbeitsbereiche erarbeiten Vorgehensweisen, die sicherstellen, dass jedem Kind seine Rechte adäquat vermittelt werden.⁹
- Im Aloisiuskolleg gibt es einen etablierten Arbeitskreis, der die in diesem Leitfaden genannten Themen wach hält und zur Sprache bringt. Kinder, Jugendliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden kompetente, vertrauensvolle und verlässliche Ansprechpartner und bekommen bei Bedarf Kontaktadressen von Fachleuten vermittelt. Im Internat sorgt ein Fachteam dafür, dass Verhaltensregeln in folgenden Bereichen eingehalten werden:
 - Kleiderordnung
 - Gefährdungsbereiche wie Krankenstation und sanitäre Einrichtungen
 - Betreten von Privaträumen durch Dritte (z. B. Reinigungskräfte, Hausmeister)
 - Umgang mit Medien
- Die baulichen Verhältnisse werden dahingehend geprüft und notfalls angepasst, dass sie den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen können.
- Das Kolleg trägt Sorge dafür, dass Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine beratende Instanz außerhalb des Kollegs zur Verfügung steht.

⁹vgl. 4.1, S. 16

Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, einen Ansprechpartner ihres Vertrauens außerhalb des Aloisiuskollegs zu Rate zu ziehen.¹⁰

- Wir sorgen für entsprechende Fachliteratur und Materialien, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich sind. In regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen und durch Supervisionsangebote verbessern wir den Kenntnisstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sorgen für eine fachlich fundierte Weiterentwicklung des Kollegs.¹¹ Außerdem verpflichtet sich das Kolleg dazu, spätestens ab dem Schuljahr 2011/12 ein regelmäßiges Informationsangebot zur Problematik sexualisierter Gewalt allen Eltern bereit zu stellen.
- Am Aloisiuskolleg gibt es Gremien der Mitbestimmung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Kinder und Jugendliche. Neben den bereits bestehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsgremien gibt es seit Schuljahr 2010/11 im Internat einen Beirat, in dem gewählte Eltern sowie Schülerinnen und Schüler vertreten sind.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten den Leitfaden gegen Missbrauch bei ihrer Einstellung und bekräftigen durch ihre Unterschrift, dass sie sich zur Einhaltung der Regeln verpflichten. Wir verpflichten uns beim Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch eine externe Beratung hinzuzuziehen.
- Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden bei einem begründeten Verdacht informiert und im weiteren Verlauf einbezogen. Dienstvorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn sie von sexuellem Missbrauch erfahren und den Schutz der Kinder nicht sichergestellt haben. Missbrauchsvorfälle werden auf allen Ebenen mit Hilfe von externen Fachleuten aufgearbeitet.

4.2.2 Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Diese Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind erstellt zur Vermeidung von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen und zur Unterstützung der vom Aloisiuskolleg erwarteten pädagogischen Haltung. Sie sind verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Arbeitsbereiche:

- Probleme mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Führungskräften dürfen grundsätzlich nicht mit Kindern oder Jugendlichen thematisiert werden.
- Private Sorgen und Probleme dürfen nur mitgeteilt werden, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind und das Kind oder den Jugendlichen nicht belasten, z. B. Trauerfall in der eigenen Familie als Gesprächsangebot für den Umgang mit Trauer und Wut.
- Es ist verboten, Kinder und Jugendliche körperlich zu bestrafen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bereit, sich auf sein äußeres Erscheinungsbild und auf seine Wirkung und Verhalten auf und gegenüber Kindern und Jugendlichen hinterfragen zu lassen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kleiden sich angemessen und bleiben in allen Unterrichts- und Schulsituationen angemessen bekleidet.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen den Kindern und Jugendlichen gegenüber mit Wertschätzung und Respekt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Kinder und Jugendliche nicht vorsätzlich an Stellen berühren, die sexuell besetzt sind. Generell gilt: die Intimsphäre der Kinder und Grenzsetzung im Körperkontakt mit den Kindern ist zu wahren. Verantwortung hierfür

¹⁰Vgl. 4.5, S. 22

¹¹Vgl. ebenda

trägt der Erwachsene, nicht das Kind.

- Räume, besonders Badezimmer, Duschkabinen und das eigene Zimmer, sind nur mit Erlaubnis des Kindes oder Jugendlichen oder aus ausreichendem Grund zu betreten. Dies gilt auch auf Klassenfahrten und Exkursionen.
- Entscheidungen über Moral (was ist gut und richtig), Sexualität (was darf man und was nicht), Grenzüberschreitungen (angemessene Kleidung und Verhalten und Wirkung auf andere) bzgl. der Kinder und Jugendlichen müssen im Kollegenkreis besprochen werden. Grundsätzlich dürfen alle Entscheidungen kritisch hinterfragt werden. Keine Person ist alleinige moralische Instanz für andere.
- Das Thema Sexualität ist kein Tabuthema. Es wird im Rahmen der Sexualerziehung mit den Kindern und Jugendlichen altersentsprechend thematisiert. Ebenfalls ist das Thema Grenzverletzung und sexueller Missbrauch wichtig und zu besprechen.
- Es muss eine Atmosphäre der Offenheit und Gesprächsbereitschaft geben, damit Kinder und Jugendliche ermutigt werden, über Dinge zu sprechen, die sie bedrücken.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Leitung über massives Fehlverhalten, z. B. Ausübung von psychischem Druck, sexuelle Grenzverletzung (verbal oder tätlich), Gewalt jeglicher Art, Demütigungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gegenüber Kindern und Jugendlichen oder Kolleginnen und Kollegen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, bei empfundenem oder vermutetem Fehlverhalten den Schutz des Kindes, wenn nötig durch Kontrolle, z. B. Hineingehen in ein Zimmer, in dem eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit dem Kind alleine ist, zu gewährleisten. Über diese Maßnahme wird ein Kollege oder Vorgesetzter in Kenntnis gesetzt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sich bei empfundenem oder vermutetem Fehlverhalten von Kolleginnen oder Kollegen (komisches Gefühl) an eine Dritte Stelle zu wenden. Sie haben die Pflicht, damit verantwortlich um zu gehen. Vom Aloisiuskolleg ist eine neutrale und unabhängige Beratungsinstanz benannt, die jederzeit genutzt werden darf.
- Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich verboten.

Wichtig ist:

- Offenheit im Gespräch, im Kollegenkreis, über Gefühle gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung von Werten wie Respekt/Wertschätzung vor der Individualität, vor Eigentum, dem eigenen Körper, Grenzsetzung, freie Meinungsäußerung
- Gesunde Kritik und Offenheit in der fortlaufenden Reflexion der eigenen Erziehungsmethoden und Verhaltensweisen
- Auseinandersetzung mit Männer- und Frauenbildern

4.3 Kinder und Jugendliche stark machen

4.3.1 Unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Aufklärung, zur Gewaltprävention und die Schulung der Selbstbehauptung werden in den Unterricht der Klassen 5-10 integriert.

In der Klasse 5 werden in den Unterricht Bausteine zur Stärkung des Selbstwertgefühls eingeflochten. Den Kindern wird hier und zusätzlich über Infomaterial vermittelt, welche

Rechte und Pflichten sie haben und welchen Gefahren und Zumutungen sie sich verweigern müssen. Dazu bieten sich verschiedene zeitliche Fenster an, wie zum Beispiel die Sextaner-Einführungswoche, die Ordinariats- und Politikstunden und die in der Jahrgangsstufe 5 oder 6 geplante Klassenfahrt. Auch diese soll dazu dienen, Kinder stark zu machen und den Zusammenhalt innerhalb der Klasse zu fördern.

Weiterhin soll am Ende der Jahrgangsstufe 5 ein Selbstbehauptungskurs eingeführt werden, der für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist.

In der Klasse 6 wird im Fach Biologie das Thema Sexualkunde durchgenommen und ein Teil der Unterrichtssequenz getrenntgeschlechtlich durchgeführt, um geschlechtsspezifische Fragestellungen besprechen zu können. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler über Fachleute von außen für das Thema „sexueller Missbrauch“ sensibilisiert werden. In diesem Zusammenhang werden die Erziehungsberechtigten auf einem Elternabend gleichermaßen über das Thema informiert.

Ebenfalls wird in der Klasse 6 im Fach Deutsch eine Unterrichtsreihe zum Thema „Gefahren im Internet“ durchgeführt, die auch durch einen Elternabend in Zusammenarbeit mit dem Kommissariat Vorbeugung der Bonner Polizei begleitet wird. Es ist geplant, dass sowohl ältere Schülerinnen und Schüler als Experten auf diesem Gebiet ausgebildet werden als auch Experten von außen mit den Klassen arbeiten.

Ein Bestandteil des Lehrplans der Erprobungsstufe ist auch das Thema „Drogen“, das durch einen Informationsabend für die Eltern in Zusammenarbeit mit dem Kommissariat Vorbeugung begleitet wird.

In der Klasse 7 wird im Fach Religion das Thema „Kein Kind – noch nicht erwachsen“ behandelt. Hier reflektieren die Schülerinnen und Schüler über ihre eigene Rolle und setzen sich kritisch mit dem Thema Selbst- und Fremdbestimmung auseinander. Im Rahmen der ökologisch ausgerichteten Fahrt können ebenfalls Bausteine zur Selbstbehauptung integriert werden.

In den Klassen 7-10 wird in Zusammenarbeit mit dem Kommissariat Vorbeugung der Polizei Bonn mit den Schülerinnen und Schülern über das Thema Gewalt diskutiert und es werden Strategien erarbeitet, Konflikte zu vermeiden oder zu lösen. Dabei wird den Schülerinnen und Schülern auch die Bedeutung von Zivilcourage vermittelt. Dazu kommt ein Polizist in die Schule und arbeitet über mehrere Stunden mit den Schülerinnen und Schülern einer Klasse. Parallel dazu werden inhaltlich angebundene Unterrichtsreihen in den Fächern Deutsch, Religion und Politik durchgeführt.

4.3.2 Sexualpädagogisches Projekt

Seit dem Schuljahr 2010/11 gibt es im Internat des Aloisiuskollegs ein sexualpädagogisches Projekt (TeenStar), das Kindern und Jugendlichen ganzheitlich und wertorientiert einen verantwortlichen Umgang mit ihrer Körperlichkeit und ihrer Sexualität ermöglichen soll. Hier wird auch die Problematik sexualisierter Gewalt thematisiert. Eine Ausweitung dieses Angebots ist angedacht.

4.4 Ansprechpartner und Fachberater

Im Aloisiuskolleg stehen Schülerinnen und Schülern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern und Altschülern interne Ansprechpartner zur Verfügung, deren Namen und Kontaktdaten öffentlich mitgeteilt werden (Homepage www.aloisiuskolleg-bonn.de, Aushänge in Mitteilungskästen). Dort sind außerdem Angaben zu externen Fachberatungsstellen aufgeführt. Im

Schuljahr 2010/11 wird eine externe, unabhängige, möglichst regional erreichbare Ombudsstelle installiert, an die sich alle durch Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt am Aloisiuskolleg Betroffenen jederzeit wenden können. Die Kontaktdaten der Ombudsstelle werden der gesamten Kollegsgemeinschaft zugänglich gemacht (Aushänge, Homepage).

4.5 Auswahl, Fortbildung und begleitende Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei der Prävention von sexualisierter Gewalt in Bildungseinrichtungen gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besondere Aufmerksamkeit. Sie müssen in der Lage sein, ihre anspruchsvollen Aufgaben professionell zu erfüllen. Dazu ist es erforderlich, dass ihnen vonseiten ihrer Vorgesetzten die notwendige Unterstützung zukommt und sie mit Herausforderungen und Problemen nicht alleine gelassen werden.¹²

- Maßnahmen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter setzen bereits bei einer Personalauswahl und bei Bewerbungs- und Anstellungsverfahren an, in denen der offensive Umgang der Einrichtung mit der Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von vornherein offen gelegt wird. Dazu gehört:
 1. die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, um Bewerberinnen und Bewerber abzuschrecken, die bereits wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gerichtlich belangt worden sind,
 2. die Einbringung schriftlicher Informationen über die Standards der Einrichtung zur Problematik „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, über Warnsysteme und Kinderrechte im Bewerbungsverfahren,
 3. die Thematisierung des Problems „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ bereits im Bewerbungsgespräch und in ausführlichen Einführungs- und Einarbeitungsphasen.
- Allen Arbeitsverträgen sind die Qualitätsstandards der Einrichtung, Verfahrensregeln zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und entsprechende Dienstanweisungen als Anlage beigefügt.
- Leitungskräften kommt bei der Auswahl und der Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwangsläufig eine besondere Bedeutung zu. Eindeutige Leitungsstrukturen vermindern Freiräume, die Grenzverletzungen ermöglichen.
- Eine wertschätzende Haltung in Bezug auf die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein Ausdruck von Unterstützung, Anerkennung und Respekt. Diese wertschätzende Haltung konkretisiert sich z. B. in einer Kultur regelmäßiger Rückmeldungen in Mitarbeiter- und Personalentwicklungsgesprächen.
- Das Aloisiuskolleg macht gezielt Angebote der Teamberatung und Supervision durch externe Fachkräfte um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem professionellen Handeln zu stützen und stärken. Beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 wird durch den Träger bzw. die Kollegsleitung ein entsprechendes Fortbildungsangebot jährlich bereit gestellt.

¹²Die Ausführungen dieses Abschnitts basieren auf MARIE-LUISE CONEN, *Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädophiler Mitarbeiter*, In: JÖRG M. FEGERT, MECHTILDE WOLFF (HRSG.), *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch*, Weinheim, München 2006. Vgl. außerdem URSULA ENDERS, BERND EBERHARDT, *Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen*, Zartbitter Köln e.V. 2010, (www.zartbitter.de/Fachinformationen).

- Regelmäßige Fortbildungen, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigt werden, verschiedene Formen sexualisierter Gewalt frühzeitig wahrzunehmen und adäquate Handlungsschritte einzuleiten, sind für alle Hierarchieebenen (Leitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) verpflichtend.

4.6 Externe Überprüfung

Das Aloisiuskolleg verpflichtet sich, regelmäßig überprüfen zu lassen, wie das Präventionsprogramm umgesetzt und wie mit der Problematik sexualisierter Gewalt umgegangen wird. Der Träger bzw. die Kollegsleitung wird im Schuljahr 2010/11 eine geeignete Fachstelle finden, die sich für die externe Begutachtung zur Verfügung stellt.